



Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Ennepetal
5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Severinghauser Straße“

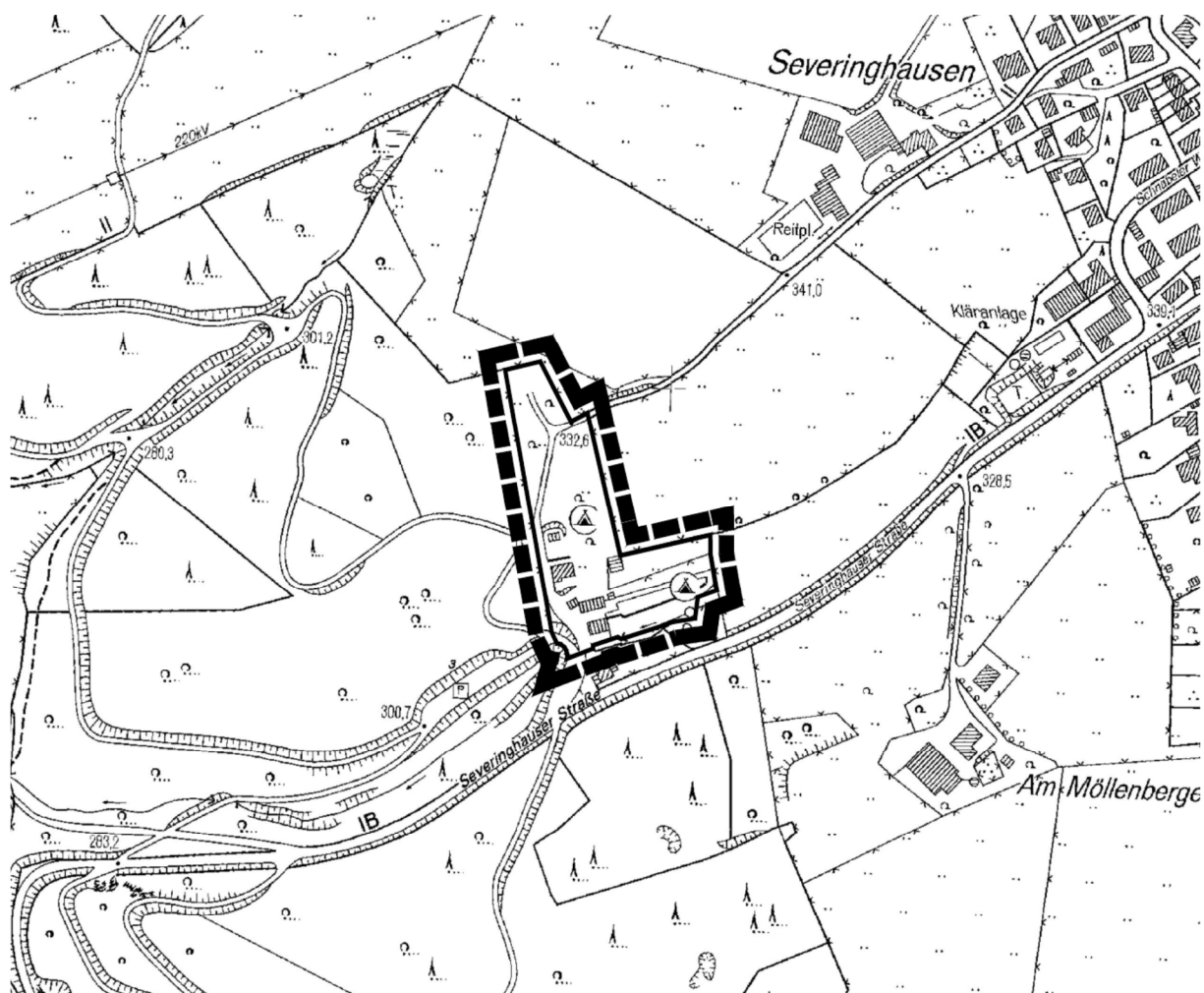
Genehmigung / Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennepetal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 587) am 20.08.2020 genehmigt.

Aufgrund der Umnutzung von einem Campingplatzgebiet in ein Camping- und Wochenendplatzgebiet wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Ziel ist es, die Belange der Nutzerinnen und Nutzer der Anlage und das Freizeitbedürfnis der Bevölkerung sowie die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes aufeinander abzustimmen.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Zukünftig soll das Plangebiet als Sonderbaufläche Campingplatz / Wochenendplatz ausgewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in Ennepetal-Rüggeberg und umfasst den Bereich nördlich der Severinghauser Straße. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Copyright: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis / Landesvermessungsamt NRW / RVR

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan 5. Änderung in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird mit der Begründung, Umweltbericht und weiteren umweltrelevanten Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 2 Bürgerdienste und Stadtentwicklung, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2. und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Ennepetal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) S. 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.ennepetal.de/buerger-rathaus-politik/buergerservice/bekanntmachungen/>

Informationen zu weiteren Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie im Internet unter:

<https://www.ennepetal.de/bauen-planung-wirtschaft/stadtplanung/flaechennutzungsplan/>

Informationen zu den Bauleitplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW im Internet unter:

<http://www.uvp.nrw.de>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Stadt Ennepetal, den 01.10.2020

Gez.
Imke Heymann
- Bürgermeisterin –